

- Original -

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Oberschule Kyritz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Oberschule Kyritz e. V.“
2. Der Verein ist unter Nr. des Vereinsregisters eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kyritz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sein Zweck besteht darin, die Bildung und Erziehung der Schüler der Oberschule und ein Freizeitangebot für diese Schüler zu fördern, insbesondere
 - finanzielle und personelle Unterstützung der Schulgemeinschaft über den planmäßigen Schulrahmen hinaus, mit dem Ziel, die gesellschaftliche Entwicklung der Schulgemeinschaft zu fördern,
 - Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, um ein verantwortliches Zusammenwirken von Schulgemeinschaft und Vereinsmitgliedern zu fördern,
 - finanzielle Unterstützung von benachteiligten Schülern, um ihnen die Teilnahme an gemeinsamen Klassenveranstaltungen zu ermöglichen (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen, Projektfahrten, Fortbildungsveranstaltungen).
3. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch:
 - Leistungen, die seine Mitglieder und Freunde erbringen
 - Sachwerte seiner Mitglieder und Freunde
 - Beiträge und Spenden seiner Mitglieder und Freunde

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabeordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können
 - einzelne Personen
 - Personengemeinschaften
 - Juristische Personenwerden, welche den Verein anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Zustimmung zur Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei Tod des Mitgliedes,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss
 - durch Austrittserklärung des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Satzung oder Vereinsinteressen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
6. Die Austrittserklärung wird im Allgemeinen in schriftlicher Form dem Vorstand übergeben.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt, ihrer Streichung oder ihrem Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Teilen davon.

§ 5 Beiträge, Leistungen, Spenden

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben neben Leistungen seiner Mitglieder durch Verwendung von
 - Beiträgen
 - Sachspenden
 - Geldspenden
2. Der festgelegte Mindestbeitrag von 12 € wird jährlich eingezahlt.
3. Der Jahresbeitrag kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
4. Jahresbeiträge und Geldspenden werden auf ein Konto der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin eingezahlt.
5. Am Ende eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand lädt spätestens 5 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit Angabe von Gründen vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre den Vorstand des Vereins und beschließt über die vom Vorstand erarbeiteten Grundsätze zur Verwendung der Vereinsmittel.
Ein Beschluss der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zugestimmt hat. Der Vorsitzende beurkundet

die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Satzung wurde am 20.05.2008 errichtet. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder nötig.

5. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandsvorsitzungen, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, das von den Mitgliedern durch Beschluss dazu beauftragt wird.
7. Der Vorstand erarbeitet die Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel und die Tagesordnung aller Versammlungen.
8. Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis festgehalten werden. Der Vorsitzende beurkundet die Beschlüsse.
9. Der Mitgliederversammlung ist nach Abschluss eines Geschäftsjahres ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 7 Vereinsvermögen, Auflösen

1. Das Vereinsvermögen darf nur der Satzung gemäß verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es wird dann der Stadt Kyritz als Schulträger zur Verfügung gestellt.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Auflösung des Vereins muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.